

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 9. März 2017

Jahrgang 2017, Nr. 6

Inhalt

	Seite		Seite
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>	
70 13. Sitzung des Kreistages am 13. März 2017	60	75 Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) der Gemeinde Hüllhorst	63
71 Haushaltssatzung des Kreises Minden-Lübbecke für das Haushaltsjahr 2017	61	76 Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 28 „Südlich Kreuzbreite/Westlich Hüllstraße“ der Stadt Lübbecke	64
72 Planfeststellungsbeschluss der Erweiterung des Kiesabbaues, verbunden mit der Herstellung eines Gewässers in der Gemarkung Möllbergen der Stadt Porta Westfalica	62	C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>	
73 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	63	77 Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2015 der Wirtschaftsbetriebe Hüllhorst	65
74 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	63	78 Verbandsversammlung am 20.03.2017 des Zweckverbandes Planungsverband Klinikum Minden	66
		79 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke	66

70

Bekanntmachung

Die 13. Sitzung des Kreistages findet am

Montag, dem 13.03.2017, um 17:00 Uhr

in Minden, Portastraße 13, Sitzungssaal, statt.

Zu dieser Sitzung werden Sie hiermit eingeladen.

Tagesordnung

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien
3. Wahrnehmung von Mitgliedschafts- und Vertretungsrechten durch den Landrat in Gremien, Organisationen, Verbänden und Vereinen
4. Änderung der Hauptsatzung und Geschäftsordnung
5. REGIONALE-Bewerbung "Wir gestalten das neue UrbanLand"
hier: Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses
6. Anpassung Allgemeine Vorschriften ÖPNV
7. Kapitalerhöhung der WestfalenBahn GmbH an der Verkehrsverbund Region Braunschweig GmbH
8. Einführung einer Ehrenamtskarte
9. Anfragen und Berichte
10. Verschiedenes

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Beförderung eines Beamten
2. Wiederbesetzung der Stelle der Leiterin/des Leiters des Jugendamtes
3. "Wege durch das Land gGmbH"
4. Veräußerung von Grundeigentum in Lübbecke
hier: Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses
5. Veräußerung von Grundeigentum in Bad Oeynhausen
6. Verschiedenes

Minden, den 6. März 2017

Dr. Ralf N i e r m a n n
Vorsitzender

Bekanntmachung
Haushaltssatzung
des Kreises Minden-Lübbecke
für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke am 19.12.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	476.578.154,-- €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	476.578.154,-- €
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit, zugleich Jahresergebnis	0,-- €
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	471.115.573,-- €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	464.566.834,-- €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	23.242.433,-- €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	31.933.905,-- €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.165.500,-- €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.148.100,-- €

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **4.165.500,-- €** festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **14.345.000,-- €** festgesetzt

§ 4

Die **Verringerung der Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf **0,-- €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **25.000.000,-- €** festgesetzt.

§ 6

Der **Kreisumlagehebesatz** für das Haushaltsjahr 2017 wird für alle Gemeinden des Kreises auf 38,71 v.H. der allgemeinen Bemessungsgrundlagen des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2017 festgesetzt.

Zur Deckung des durch die Aufgaben des Jugendamtes verursachten Aufwandes wird für die Städte und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt eine einheitliche **Mehrbelastung zur Kreisumlage** in Höhe von **18,80 v.H.** der auf diese Städte und Gemeinden entfallenden allgemeinen Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

Die Kreisumlage einschließlich Mehrbelastung ist in monatlichen Teilbeträgen zu zahlen und jeweils am 15. des Monats fällig.

Erfolgt die Wertstellung der zu leistenden Zahlung nicht am Fälligkeitstag, werden Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank für die ausstehenden Beträge erhoben.

§ 7

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 83 Abs.2 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50% des Ansatzes auf dem Produktsachkonto aus-machen und im Falle der Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen mindestens 125.000 Euro oder bei sonstigen Ausgaben mindestens 25.000 Euro betragen.

Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen, die aufgrund innerer Verrechnungen oder kalkulatorischer Ansätze erforderlich sind, gelten in jedem Fall als unerheblich. Dies gilt ebenso für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen, die wirtschaftlich durchlaufend sind oder der Rückzahlung von Zuweisungen dienen.

Dem Kreistag oder den zuständigen Ausschüssen ist dreimal während des Haushaltsjahres über die Haushaltsausführung zu berichten.

§ 8

Erträge und Aufwendungen der einzelnen Teilergebnispläne, die keiner besonderen Zweckbindung unterliegen, werden zu Budgets verbunden. Innerhalb dieser Budgets sind die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich.

Dies gilt auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen soweit die Veranschlagungen nicht Zweckbindungen unterliegen.

Zweckgebundene Mehrerträge erhöhen die Ermächtigungen für die korrespondierenden Aufwendungen. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen für Investitionen.

§ 9

Von den im Stellenplan (Teil A - Beamte) mit einem ku-Vermerk (künftig umzuwandeln) versehenen Besoldungsgruppen ist jede zweite freiwerdende Planstelle nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften umzuwandeln.
Die im Stellenplan enthaltenen kw-Vermerke (künftig wegfallend) werden bei Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber aus diesen Planstellen bzw. beim Eintritt der in bestimmten Einzelfällen maßgebenden Voraussetzungen wirksam.

Minden, den 23. Februar 2017

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen gemäß § 53 Absatz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in Verbindung mit § 80 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) der Bezirksregierung in Detmold mit Schreiben vom 9. Januar 2017 angezeigt worden. Die Bezirksregierung hat mit Verfügung vom 13. Februar 2017 die erforderliche Genehmigung zur Festsetzung der Hebesätze der Kreisumlage gem. § 56 Absatz 2 KrO NRW erteilt und das Anzeigeverfahren gem. § 53 Absatz 1 KrO NRW in Verbindung mit § 80 Absatz 5 GO NRW für abgeschlossen erklärt.

Die Haushaltssatzung des Kreises Minden-Lübbecke für das Haushaltsjahr 2017 liegt mit ihren Anlagen ab dem

10. März 2017

im Bürgerservice des Kreishauses in Minden, Portastr. 13, montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus. Sie ist außerdem unter der Adresse <http://www.minden-luebbecke.de> im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Minden-Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, den 23. Februar 2017

Dr. Ralf Niermann
Landrat

Bestätigungsvermerk

Die vorstehende Haushaltssatzung des Kreises Minden-Lübbecke für das Haushaltsjahr 2017 stimmt in dem Wortlaut mit dem Beschluss des Kreistages vom 19. Dezember 2016 überein.

Ich bestätige hiermit, dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) verfahren worden ist.

Minden, den 23. Februar 2017

Dr. Ralf Niermann
Landrat

72

Bekanntmachung

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landrates vom 17.2.2017 - Az.: 68 82 02-61 - ist die Erweiterung des Kiesabbaues, verbunden mit der Herstellung eines Gewässers, durch die Gebr. Brinkmeyer KG, Kreckenhof 1, 32457 Porta Westfalica, und die Wilhelm Edler Sand- und Kiesgruben GmbH, Pflugweg 70, 32457 Porta Westfalica,

in der Gemarkung Möllbergen, Flur 7, auf diversen Flurstücken

gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 152 des Landeswassergesetzes in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen planfestgestellt worden.

Der Vorhabensträgerin wurden Auflagen erteilt. Private Einwendungen gegen das Vorhaben wurden im Verfahren nicht erhoben.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes bei der Stadtverwaltung Porta Westfalica – Stadtplanung - Kempstraße 1 (2. Obergeschoss, Zimmer 2.08), in Porta Westfalica, während der Dienststunden, und zwar

- montags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
- dienstags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
- mittwochs geschlossen
- donnerstags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 17.00 Uhr
- freitags von 8.30 bis 13.00 Uhr.

vom 16. bis 29. März 2017 zu jedermanns Einsicht aus.

Der Beschluss wurde der Vorhabensträgerin und den bekannten Betroffenen zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Minden, den 24. Februar 2017
Az.: 68 82 02-61

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat
- Umweltamt -
Im Auftrage:
Burkhard Witte

Vorstehende Bekanntmachung des Kreises Minden-Lübbecke wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Porta Westfalica, den 24. Februar 2017

Stadt Porta Westfalica
Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

73

Bekanntmachung Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

74

Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 7	Redaktionsschluss	16.03.2017	Ausgabe	23.03.2017
Nr. 8	Redaktionsschluss	06.04.2017	Ausgabe	13.04.2017
Nr. 9	Redaktionsschluss	20.04.2017	Ausgabe	27.04.2017
Nr. 10	Redaktionsschluss	04.05.2017	Ausgabe	11.05.2017

75

Bekanntmachungshinweis Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Die Meldebehörde hat gemäß Bundesmeldegesetz (BMG) die Einwohner einmal jährlich über die Möglichkeit der Eintragung von Übermittlungssperren nach diesem Gesetz zu unterrichten.

Bei einer Übermittlungssperre nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 2 und § 50 Abs. 1-3 BMG kann jeder Betroffene der Weitergabe seiner Daten

1. an die Wehrverwaltung (§ 36 Abs. 2 BMG)
2. an die Religionsgemeinschaften im Hinblick auf die Daten der Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören (§42 Abs. 3 BMG)
3. an Parteien, Wählergruppen und ähnliche Organisationen im Zusammenhang mit Wahlen, Abstimmungen, Bürger- und Volksbegehren (§50 Abs. 1 BMG)
4. aus Anlass eines Alters- oder Ehejubiläums an Mitglieder ausgewählter staatlicher oder kommunaler Vertretungskörperschaften – Mandatsträger-, Presse und Rundfunk (§ 50 Abs. 2 BMG)
5. an Adressbuchverlage (§50 Abs. 3 BMG)

widersprechen.

Die Übermittlungssperre hat solange im Melderegister Bestand, bis sie widerrufen wird.

Betroffene, die von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen wollen, werden gebeten, die entsprechende Erklärung schriftlich oder persönlich zur Niederschrift im Bürgerbüro der Gemeinde Hüllhorst, Löhner Str. 1, 32609 Hüllhorst, abzugeben.

Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Einsprechender Vordruck ist im Formularpool der Gemeinde Hüllhorst unter www.huellhorst.de eingestellt.

Hüllhorst, 28.02.2017

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Bernd Rührup

Bekanntmachung **der Stadt Lübbecke**

über die öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 28 „Südlich Kreuzbreite/Westlich Hüllstraße“ im Ortsteil Gehlenbeck

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 01.03.2017 dem Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 28 „Südlich Kreuzbreite/Westlich Hüllstraße“ mit der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 13 a i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), in der derzeit geltenden Fassung, beschlossen.

Plangebiet

Das Plangebiet der 2. Änderung des o.g. Bebauungsplanes liegt im Ortsteil Gehlenbeck, westlich der Hüllstraße. Sein Geltungsbereich befindet sich in der Gemarkung Gehlenbeck Flur 7 und wird durch die Flurstücke 790 und 791 gebildet. Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus dem anschließend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Ziel und Zweck der Planung

Anlass für die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes ist die Absicht der Stadt Lübbecke, eine bereits für Wohnbebauung (innerhalb eines festgesetzten „Dorfgebietes“) vorgesehene Fläche aktuellen Planungsanforderungen unter Berücksichtigung orts- und dorfbildtypischer Elementen anzupassen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung sowie die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

17.03. bis einschließlich 18.04.2017

während der Dienststunden bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, im Flur des 1. OG Altbau, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Umweltbezogene Unterlagen

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2 a Abs. 2 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Als umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden liegen vor:

- Kreis Minden-Lübbecke: Hinweis zu Arten, die aufgrund der Nähe zu vorhandenen Grünlandflächen, Gärten mit Obstbäumen vorkommen können (z.B. Nahrungshabitat für Fledermäuse).
- Wasserverband Weserniederung: Hinweis auf westlich verlaufenden Mühlenbach.
- Bezirksregierung Detmold: Hinweis auf Neufassung des § 44 LWG in Verbindung mit § 55 WHG.

Hinweise:

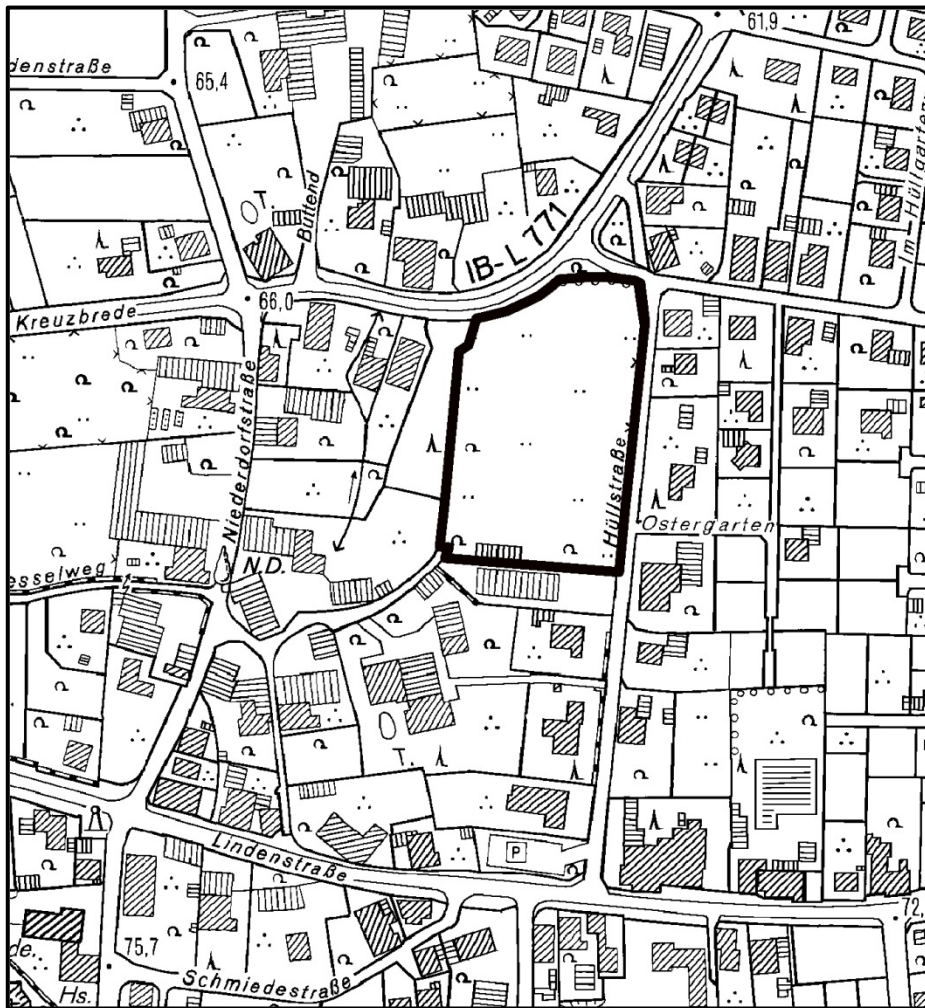
Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen werden auch unter www.luebbecke.de/bekanntmachungen veröffentlicht.

Lübbecke, den 02.03.2017

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Karin Schulte



77

**Bekanntmachung
des Jahresabschlusses der Wirtschaftsbetriebe Hüllhorst
für das Wirtschaftsjahr 2015**

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2016 beschlossen, den Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe Hüllhorst zum 31.12.2015 mit einer Bilanzsumme von 30.112.508,63 €, einem Gewinnvortrag von 304.424,06 € sowie einem Jahresüberschuss von 179.453,16 € festzustellen, den geprüften Lagebericht zur Kenntnis zu nehmen sowie dem Betriebsausschuss für das Wirtschaftsjahr 2015 Entlastung zu erteilen. Neben dem Jahresüberschuss werden aus dem zum 31.12.2015 bestehenden Gewinnvortrag weitere 45.146,84 € an die Gemeinde ausgeschüttet. Die Ausschüttung beläuft sich demnach auf insgesamt 224.600,00 €. Der abschließende Vermerk von der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen liegt vor.

Die Bekanntmachung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Wirtschaftsbetriebe Hüllhorst sowie des abschließenden Vermerks von der Gemeindeprüfungsanstalt wird im vollen Wortlaut vom 9. März 2017 bis 21. März 2017 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst, ausgehängt.

Jahresabschluss und Lagebericht der Wirtschaftsbetriebe Hüllhorst für das Wirtschaftsjahr 2015 sowie der abschließende Vermerk werden während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Hüllhorst, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst - Zimmer 1.07 - bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2016 durch den Rat der Gemeinde Hüllhorst zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hüllhorst, den 17.02.2017

Wirtschaftsbetriebe Hüllhorst
Der Betriebsleiter
(Rührup)

Bekanntmachung

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Planungsverband Klinikum Minden findet am **Montag, dem 20. März 2017, um 16.00 Uhr im Sitzungsraum V des Kreishauses in Minden, Portastraße 13, 32423 Minden**, statt.

Tagesordnung**Öffentlicher Teil**

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Jahresabschluss 2015
3. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017
4. Information über künftige Entwicklungen im Verbandsgebiet
5. Verschiedenes
6. Jahresabschluss 2016

Hinweis: Über die Tagesordnungspunkte 2 und 3 konnte die Verbandsversammlung in der vorangegangenen Sitzung aufgrund fehlender Beschlussfähigkeit nicht entscheiden. Am 20.03.2017 ist die Verbandsversammlung zu diesen Tagesordnungspunkten 2 und 3 ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmen beschlussfähig gemäß § 7 Abs. 4 der Verbandsatzung.

Minden, den 08.03.2017

Beatrix Aden
Verbandsvorsteherin

Bekanntmachung
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 310 134 630 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 08.12.2016 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboden worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 27.02.2017

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher